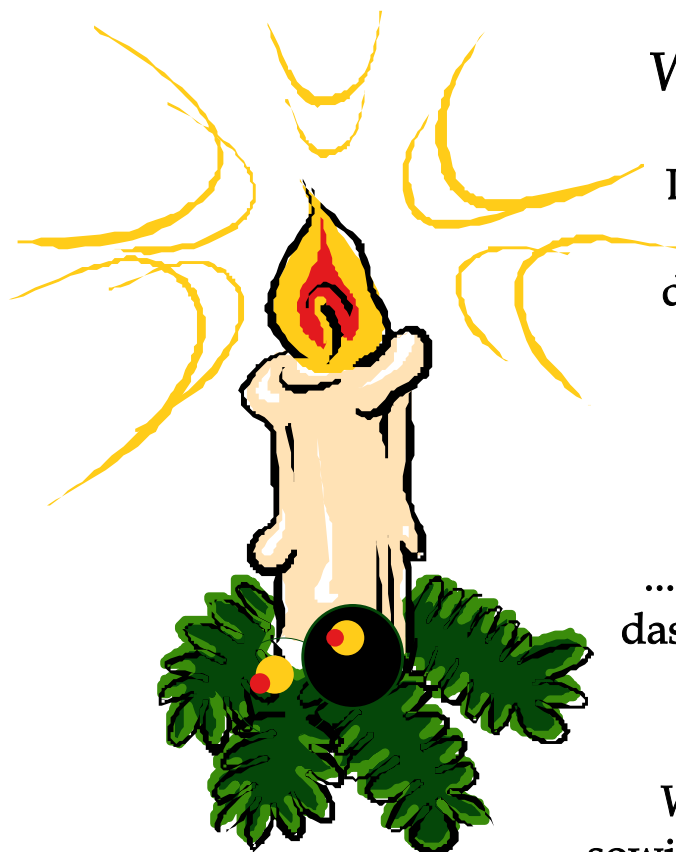


ST. MARIENKIRCHNER GEMEINDE ZEITUNG

**Ausgabe Nr. 59
Dezember 2001**



Wunsch vom Christkind

Liebes Christkind, sei so lieb,
bring uns keine Gaben,
die es auch im Kaufhaus gibt,
weil wir die schon haben.

Bring uns eine Kerze

... für den Frieden auf der Welt,
dass ihr Leuchten allen Menschen
Gutes stets vor Augen hält.

Wir wünschen ein frohes Fest
sowie ein gesundes und erfolgreiches
Neues Jahr!


Ing. Josef Dopler
Bürgermeister


Alfred Männer
Vizebürgermeister

INHALTSÜBERSICHT:

Vorwort des Bürgermeisters	Seite 2
Bericht über die Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2001	Seite 4
samareiner mostpresse	Seite 5
Schneeräum- und Streupflicht der Grundeigentümer	Seite 6
Volksbegehren Veto gegen Temelin	Seite 6
Hundemarken und Hundeabgabe	Seite 6
Bekanntgabe der Adressänderung	Seite 7
Außerordentlicher Familienzuschuss	Seite 7
Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oberösterreich	Seite 7
Fernpendlerbeihilfe	Seite 8
Müllabfuhrtage 2002	Seite 9
Sperrmüll- und Ökotainer-Sammeltermine 2002	Seite 9
Tierärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst im 1. Quartal 2002	Seite 10

BEILAGEN ZUR GEMEINDEZEITUNG

* Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 8. Nov. 2001	Seite 11 – 20
* Zahnärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst vom 1. Quartal 2002	Seite 20
* Information und Bilder aus dem Kindergarten	Seite 21
* Weihnachtswünsche und Kurzmitteilungen von Vereinen u. Institutionen	Seite 22
* Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst vom 1. Quartal 2002	Seite 23
* Terminkalender	Seite 24

Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Gemeindebürger!

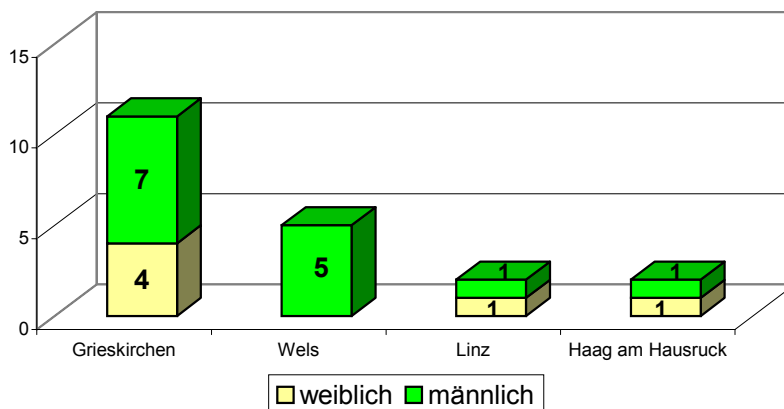
Zum Jahresende möchte ich einen kurzen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und über die Realisierung von Projekten geben.

Die Gemeinde war bemüht, die Wünsche und Anregungen der Gemeindebevölkerung bestmöglich zu erfüllen und die Vorhaben kostengünstig und sparsam zu realisieren.

Aus der Einwohnerstatistik (Stand: 13.12.2001):

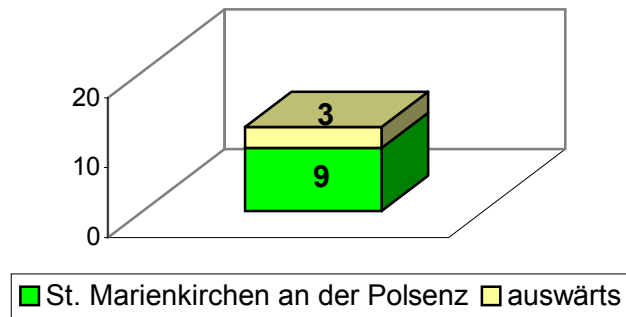
Geburten

insgesamt 20, davon in



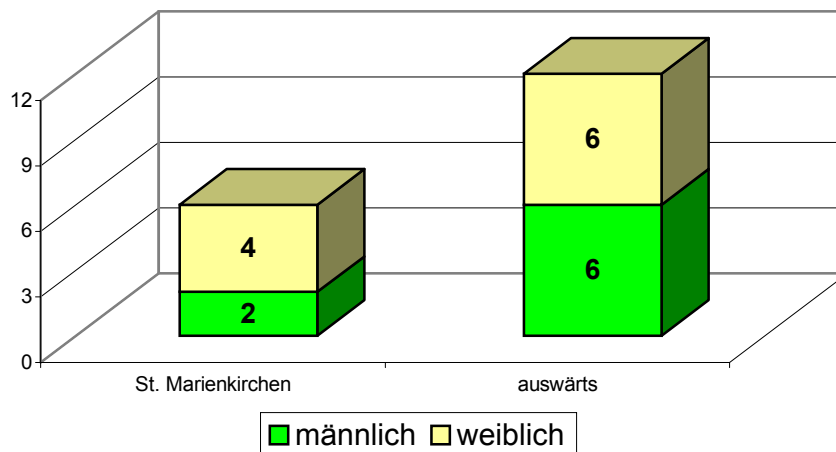
Eheschließungen

insgesamt 12, davon in



Sterbefälle

insgesamt 18, davon in



Derzeit sind 2.201 Personen mit Hauptwohnsitz und 92 mit Zweitwohnsitz in St. Marienkirchen an der Polsenz gemeldet, somit beträgt die Gesamteinwohnerzahl: 2.293 (1.147 männlich; 1.146 weiblich).

Im abgelaufenen Jahr wurden folgende Vorhaben ausgeführt:

☒ Kanalbau:

Das Kanalbauvorhaben BA 07 (Sanierung der Regenentlastung, Erneuerung Schmutzwasserkanal Westerberg) und BA 08 (Erweiterung des Ortsnetzes in Klause, Unterfreundorf) wurde weitgehend fertiggestellt.

☒ Wasserleitungsbau:

In Höllerberg wurde mit den Brunnenbohrarbeiten begonnen. Durch diesen Brunnen soll eine bessere Qualität des Trinkwassers gewährleistet werden.

☒ Löschwasserbehälter Lengau:

Bei der Zufahrt zum Amesberger, Lengau, wurde ein Löschwasserbehälter errichtet.

☒ Gehsteigbau:

Entlang der Daxberger Landesstraße konnte im abgelaufenen Jahr im Bereich Unterfreundorf der Gehsteigbau abgeschlossen werden. Wir hoffen, dass mit dem Bau dieses Gehsteiges für viele Kinder der Schulweg sicherer wurde!

Weiters wurde bei der Valtauerbach-Brücke (Freibad) ein Fußgängerweg errichtet.

☒ Straßenbauten:

Bei der Siedlungsstraße Polsenztal wurde der Unterbau sowie der Entwässerungskanal erneuert. Diese Siedlungsstraße und die Siedlungsstraße Prehofer wurden asphaltiert. Ein Teilstück der Lengauer Gemeinde

straße, Bauabschnitt II, wurde in Schotter ausgeführt.

☑ Mietwohnungen:

Am Standort Kirchenplatz 14 wurde mit dem Bau der Mietwohnungen durch die WAG begonnen. Voraussichtlich März 2002 können die Wohnungen bezogen werden.

☑ Gemeindezentrum:

Im Juli dieses Jahres fand die gewerberechtliche Verhandlung und die Bauverhandlung für den Bau des Gemeindezentrums statt. Mit den Abbrucharbeiten beim Zehetnerhaus wurde bereits begonnen. Die Bauarbeiten für den Bau des neuen Gemeindezentrums sollen etwa Mitte April 2002 beginnen.

Alle Jahre wird das Silvesterfest heller und lauter, Raketen leuchten, Knallkörper krachen – kurzum es ist eine „Mordsgaudi“. Viele bemühen sich stundenlang die Nacht abwechslungsreich zu gestalten. Das ist schön und macht Freude.

Weniger Freude macht der Ort am Neujahrsmorgen, wenn er nämlich von Raketen- und Knallkörperresten übersät ist.

Deshalb hätte ich folgende Anregung:

Mögen doch alle, die sich in der Nacht stundenlang bemühen, am Neujahrstag nur eine Viertelstunde opfern, um die Brandreste zu sammeln. - Der Ort wäre im Nu wieder sauber!

Weiters ersuche ich wiederum, bei den Silvesterfeierlichkeiten auf die älteren oder kränklichen Mitmenschen Bedacht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinweisen, wonach Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen (ausgenommen Feuerwerksspielwaren und -scherzartikel) verboten ist.

Christbaumspende:

Im Namen der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz bedanke ich mich bei der Familie Honeger, Obergrub 5, sehr herzlich für die Christbaumspende.

Bürgermeister-Sprechstunden:

Montag von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Mittwoch von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
(ausgenommen Feiertage)
und nach persönlicher Vereinbarung

Meine Sprechstunden entfallen an folgenden Tagen:

Montag, den 18. Februar 2002

Mittwoch, den 20. Februar 2002

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes während der Feiertage:

Montag, 24. Dezember 2001 geschlossen

Montag, 31. Dezember 2001 ab 12:00 Uhr geschlossen

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2001

Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13. November 2001

Der Prüfbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Voranschlag 2002

Der Voranschlag 2002 mit Einnahmen und

Ausgaben im ordentlichen Haushalt von jeweils € 2.039.100,00 (ATS 28.058.628,00) sowie Einnahmen im außerordentlichen Haushalt von € 623.500,00 (ATS 8.579.547,10) und Ausgaben von € 577.400,00 (ATS 7.945.197,20) wurde

Schneeräum- und Streupflicht der Grundeigentümer

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten – ausgenommen die Eigentümer von unbebauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften - dafür zu sorgen haben, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Die Bevölkerung wird ersucht diese Verpflichtung sorgfältig einzuhalten, da bei einem Sturz mit Schadenersatzansprüchen gerechnet werden muss!

Volksbegehren Veto gegen Temelin

Die Stimmberechtigten können an den nachfolgend angeführten Tagen im Gemeindeamt in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären:

Montag, dem 14. Jänner 2002	von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Dienstag, dem 15. Jänner 2002	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, dem 16. Jänner 2002	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag, dem 17. Jänner 2002	von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag, dem 18. Jänner 2002	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag, dem 19. Jänner 2002	von 8:15 Uhr bis 10:15 Uhr
Sonntag, dem 20. Jänner 2002	von 8:15 Uhr bis 10:15 Uhr
Montag, dem 21. Jänner 2002	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Stimmberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger(innen), die vor dem 1. Jänner 2002 das 18. Lebensjahr vollendet haben, in dem mit Stichtag 2. Jänner 2002 erstellten Stimmverzeichnis eingetragen sind und keine Unterstützungserklärung zu diesem Volksbegehren abgegeben haben.

Stimmkarten:

Die Beantragung von Stimmkarten ist bis spätestens Freitag, 18. Jänner 2002, möglich.

Hinweis: Bei Volksbegehren ist eine Stimmenabgabe im Ausland nicht möglich!

Hundemarken und Hundeabgabe

Seit 1.1.1998 werden alle Hunde mit Mehrjahres-Hundemarken gekennzeichnet. Es ist deshalb nicht erforderlich, am Jahresanfang eine neue Hundemarke abzuholen.

In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass für die Beschaffung sowie für die Weggabe eines über acht Wochen alten Hundes eine An- und Abmeldepflicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen besteht.

Säumige Hundebesitzer werden deshalb ersucht, die An- bzw Abmeldung ihres Hundes umgehend nachzuholen!

Die jährliche Hundeabgabe wird mit Zahlschein vorgeschrieben bzw. bei bestehenden Abbuchungsaufträgen bei der Bank abgebucht. Die Hundeabgabe beträgt:

für den 1. Hund	€ 12,72 (ATS 175,03)
für jeden weiteren Hund (im Haus)	€ 25,44 (ATS 350,06)

für einen Wachhund € 1,45 (ATS 19,95)

Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von alleinstehenden Objekten notwendig und hierfür geeignet und ausgebildet sind. Die Eignung ist durch die erfolgreiche Ablegung einer Schutzhundeprüfung nachzuweisen.

Bekanntgabe der Adressänderung

Mit 1. April 1995 wurde in den Ortschaften St. Marienkirchen an der Polsenz, Unterfreundorf und Furth neue Straßenbezeichnungen eingeführt.

Das örtliche Postamt berichtet immer wieder, dass bis dato viele Samareiner und Samareinerinnen diese Adressänderung bei diversen Firmen, Versicherungen, Zeitungsverlegern etc nicht angezeigt haben!

Die Bevölkerung wird auf diesem Wege ersucht dies unverzüglich nachzuholen – bitte bedenken Sie, dass oftmals nur ein Anruf genügt!

Außerordentlicher Familienzuschuss

Mit der Einführung des österreichweiten Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1.1.2002 wurde auch eine Übergangsregelung für die Mütter/Väter beschlossen, deren Kinder zwischen 1.7.2000 und 31.12.2001 geboren wurden und die Anspruch auf Karenzgeld oder eine ähnliche Leistung hatten. Diese Regelung bringt mit, dass rund 4.100 oberösterreichische Mütter und Väter keinerlei Unterstützung seitens des Bundes erhalten würden.

Daher hat die OÖ Landesregierung beschlossen, für Mütter/Väter, deren Kinder zwischen 1.7.2000 und 31.12.2001 geboren wurden und nicht in die Übergangsregelung des Kinderbetreuungsgeld fallen, den Außerordentlichen Familienzuschuss einzuführen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt monatlich € 40,00 (= ATS 550,41) und wird vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes ausbezahlt. Der Außerordentliche Familienzuschuss ist nicht vom Einkommen abhängig und berücksichtigt auch Mehrlingsgeburten.

Voraussetzungen:

- Wohnsitz bereits ein Jahr vor der Geburt des Kindes, für das der Antrag gestellt wird, in Oberösterreich
- Geburt des Kindes zwischen 1.7.2000 und 31.12.2001
- Die Mutter/der Vater hatte für dieses Kind im genannten Zeitraum keinen Anspruch auf Karenzgeld bzw ähnliche Leistung (zB Studentinnen, Mütter mit mehreren Kindern, die vor der Geburt eines weiteren Kindes nicht mehr außerhäuslich erwerbstätig waren)
- Durchführung aller Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Das Kind, für das der Antrag gestellt wird, muss alle öffentlichen Schutzimpfungen erhalten haben.

Sämtlichen Müttern/Vätern steht außerdem für Geburten bis 31.12.2001 bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der bisherige Familienzuschuss des Landes Oberösterreich zur Verfügung.

Die Formulare für den Außerordentlichen Familienzuschuss sowie für den Familienzuschuss des Landes sind beim Gemeindeamt erhältlich.

Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oberösterreich

Die Inanspruchnahme der im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen der Schwangeren und der Kleinkinder ist durch den Wegfall der Geburtenbeihilfen des Bundes um

bis zu 11 % zurückgegangen. Insbesondere betrifft das die vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen nach dem ersten Lebensjahr des Kindes.

Um die Untersuchungshäufigkeit wieder zu steigern, wird nun in Oberösterreich ein eigener Mutter-Kind-Zuschuss des Landes geschaffen.

Wer hat Anspruch auf den Zuschuss?

Ein Elternteil hat Anspruch auf den Mutter-Kind-Zuschuss, sofern

- dieses mindestens ein Jahr vor der Geburt seines Kindes seinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich hat
- sein Kind ab dem 1. Jänner 2000 geboren ist,
- das Elternteil das Kind überwiegend betreut,
- mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt und
- sowohl das Elternteil als auch das Kind zum Zeitpunkt des Antrages in Oberösterreich seinen Hauptwohnsitz hat.
- Sowohl die Mutter als auch das Kind müssen alle ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm absolviert haben. Außerdem muss das Kind alle empfohlenen öffentlichen Schutzimpfungen haben.
- Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2. bzw 4. Lebensjahres des Kindes gestellt werden.

Für den Mutter-Kind-Zuschuss des Landes wird es ein eigenes Vorsorgeheft geben, das zwei Antragsformulare für die Gewährung der Zuschuss-Raten enthält. Darin müssen die ärztlichen Untersuchungen und der Hauptwohnsitz bestätigt werden. Auch die Abrisse für die Impfungen müssen vollständig vorhanden, abgestempelt und unterschrieben sein.

Für das Ansuchen ist das jeweilige Antragsformular des Vorsorgeheftes an das Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Landessanitätsdirektion, Kennwort: Mutter-Kind-Zuschuss, 4021 Linz, Harrachstraße 16a, einzureichen.

Achtung: Antragsformulare sind erst ab Jänner 2002 erhältlich!!

Fernpendlerbeihilfe

Voraussetzungen für die Gewährung einer Fernpendlerbeihilfe

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes und zum Zeitpunkt des Ansuchens in Oberösterreich
- mindestens 25 Kilometer Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes
- das Jahreseinkommen muss unter € 30.532,-- (ATS 420.000,00), die Einkommensobergrenze erhöht sich pro Kind um 10 %. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, für die der/die Fernpendler/in oder seinem/ihrem Ehepartner/in im beantragten Zeitraum Familienbeihilfe gewährt worden ist.

Höhe der Beihilfe:

von 25 km – 49 km:	124,00 Euro	(bisher 1.700,00 ATS)
von 50 km – 74 km:	175,00 Euro	(bisher 2.400,00 ATS)
von 75 km und darüber:	240,00 Euro	(Bisher 3.300,00 ATS)

Von wo bis wo wird der Fahrtweg berechnet?

Als Entfernungsrichtlinie gilt die Entfernung zwischen Ortsmittelpunkt der Heimatgemeinde und dem Ortsmittelpunkt der Arbeitsgemeinde. Pendler, die durch diese Berechnung benachteiligt werden, sollten ihren tatsächlichen Fahrtweg einreichen (mit Wegbeschreibung und Kilometerangabe).

Ansuchen:

Das Formular für die Beantragung der Fernpendlerbeihilfe ist beim Gemeindeamt erhältlich. Der Antrag ist bis 31. Dezember jenes Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für welches die Beihilfe beantragt wird beim Gemeindeamt einzureichen.

Erforderliche Beilagen:

- bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Jahreslohnzettel
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Einkommensteuerbescheid von jenem Jahr, für das angesucht wird
- Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe

Müllabfuhrtage 2002

1. Vierteljahr 2002	3. Vierteljahr 2002
Montag, 21. Jänner 2002 (grün + rot)	Montag, 08. Juli 2002 (grün + rot)
Montag, 11. Februar 2002 (blau + rot)	Montag, 29. Juli 2002 (blau + rot)
Montag, 04. März 2002 (grün + rot)	Montag, 19. August 2002 (grün + rot)
Montag, 25. März 2002 (blau + rot)	Montag, 09. September 2002 (blau + rot)
	Montag, 30. September 2002 (grün + rot)
2. Vierteljahr 2002	4. Vierteljahr 2002
Montag, 15. April 2002 (grün + rot)	Montag, 21. Oktober 2002 (blau + rot)
Montag, 06. Mai 2002 (blau + rot)	Montag, 11. November 2002 (grün + rot)
Montag, 27. Mai 2002 (grün + rot)	Montag, 02. Dezember 2002 (blau + rot)
Montag, 17. Juni 2002 (blau + rot)	Montag, 23. Dezember 2002 (grün + rot)

Die Abfalltonnen sind zu Kontrollzwecken mit Aufklebern des Müllabfuhrunternehmens Zellinger, Walding, gekennzeichnet. Die Entleerung jener Abfalltonnen, die mit einem roten Aufkleber versehen sind, erfolgt dreiwöchig. Jene Abfalltonnen, die entweder mit einem blauen oder grünen Aufkleber versehen sind, werden alle sechs Wochen entleert.

Die Umwandlung von einer dreiwöchigen Abfallentleerung in eine sechswöchige Entleerung oder umgekehrt kann vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. Dabei muß dem Gemeindeamt der alte Aufkleber vorgelegt werden, auch wenn dieser beim Herunterlösen von der Abfalltonne zerreißen sollte.

Die Abfallgebühr beträgt ab 1. Jänner 2002 für rote Abfalltonnen € 8,10 (S 111,46), für blaue und grüne Abfalltonnen € 9,20 (S 126,60) pro Abfuhr inclusive 10 % Umsatzsteuer und wird vierteljährlich von der Gemeinde vorgeschrieben.

Ein Abfallsack ist um € 8,10 (S 111,46) auf dem Gemeindeamt erhältlich.

Sperrmüll- und Ökotainer-Sammeltermine 2002

Die Sperrmüllabfuhr findet seit Herbst 2000 bei jeder zweiten Ökotainer-Sammlung statt, wobei zusätzlich Container für Altholz und Alteisen aufgestellt werden. Durch dieses System soll eine bessere Trennung und auch eine Kostensenkung erzielt werden.

Die kostenlose Abgabe von Sperrmüll, Altholz und Alteisen im Altstoffsammelzentrum (ASV) und beim Ökotainer ist bei folgenden Terminen möglich:

WÖCHENTLICH im Altstoffsammelzentrum:

Alkoven (☎ 07274/7944):

Dienstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eferding (☎ 7272/6633):

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hartkirchen (☎ 07273/6730):

Dienstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Ökotainer-Sammlung findet **MONATLICH** statt; zusätzlich werden alle zwei Monate Container für Sperrmüll, Alteisen und Altholz aufgestellt, wobei die gesammelten Altstoffe bei jedem Ökotainer im Bezirk abgegeben werden können.

Standort in St. Marienkirchen an der Polsenz: Bauhofgebäude, Schmiedgasse 23
Annahme von 14.00 bis 18.00 Uhr

Sammeltermine:

04.01.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
11.01.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
18.01.2002	Freitag	BREITENAICH	
01.02.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
08.02.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
15.02.2002	Freitag	BREITENAICH	
01.03.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
08.03.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
15.03.2002	Freitag	BREITENAICH	MIT SPERRMÜLL
29.03.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
05.04.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
12.04.2002	Freitag	BREITENAICH	
26.04.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
03.05.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
10.05.2002	Freitag	BREITENAICH	MIT SPERRMÜLL
24.05.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
31.05.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
07.06.2002	Freitag	BREITENAICH	
21.06.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
28.06.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
05.07.2002	Freitag	BREITENAICH	MIT SPERRMÜLL
19.07.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
26.07.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
02.08.2002	Freitag	BREITENAICH	
16.08.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
23.08.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
30.08.2002	Freitag	BREITENAICH	MIT SPERRMÜLL
13.09.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
20.09.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
27.09.2002	Freitag	BREITENAICH	
11.10.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
16.10.2002	Mittwoch	PRAMBACHKIRCHEN	MIT SPERRMÜLL
25.10.2002	Freitag	BREITENAICH	MIT SPERRMÜLL
08.11.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
15.11.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
22.11.2002	Freitag	BREITENAICH	
06.12.2002	Freitag	ST. MARIENKIRCHEN	
13.12.2002	Freitag	PRAMBACHKIRCHEN	
20.12.2002	Freitag	BREITENAICH	

Tierärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst im 1. Quartal 2002

- Mag. Josef Aigner, Alkoven, ☎ 07274/8695
oder 0664/4777731
- Mag. Siegfried Arthofer, Aschach,
☎ 07273/6711 oder 676/3541606
- Dr. Manfred Leeb, Wallern; ☎ 07249/48790
- Dr. Johann Leibetseder, Grieskirchen,
☎ 07248/63710
- Mag. Andrea Leutgöb-Ozlberger, Eferding,
☎ 07272/4361 oder 0664/5153029

- Dr. Ernst Ozlberger, Eferding, ☎ 07272/4361
oder 0676/5569110

- Mag. Günter Palmetzhofer, Hartkirchen,
☎ 07273/6343 oder 0699/11353449

Jänner 2002

01. Jänner 2002	Mag. Arthofer und Dr. Leibetseder
06. Jänner 2002	Mag. Leutgöb-Ozlberger und VR Dr. Leeb
13. Jänner 2002	Mag. Aigner und Dr. Leibetseder
20. Jänner 2002	Dr. Ozlberger und VR Dr. Leeb
27. Jänner 2002	Mag. Palmetzhofer und Dr. Leibetseder

Februar 2002

03. Februar 2002	Mag. Arthofer und VR Dr. Leeb
10. Februar 2002	Mag. Leutgöb-Ozlberger und Dr. Leibetseder
17. Februar 2002	Mag. Aigner und VR Dr. Leeb
24. Februar 2002	Dr. Ozlberger und VR Dr. Leeb

März 2002

03. März 2002	Dr. Ozlberger und Dr. Leibetseder
10. März 2002	Mag. Arthofer und Dr. Leibetseder
17. März 2002	Mag. Leutgöb-Ozlberger und VR Dr. Leeb
24. März 2002	Mag. Aigner und Dr. Leibetseder
31. März 2002	Dr. Ozlberger und VR Dr. Leeb

Beilagen zur Gemeindezeitung

VERHANDLUNGSSCHRIFT NR. 25

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz
am Donnerstag, 8. November 2001, im Sitzungssaal der Gemeinde.**

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

ÖVP	SPÖ	FPÖ
Ing. Josef Dopler	Josef Halsegger EM	Franz Gessl
Alfred Männer	Josef Scharinger	Manfred Starzinger
Alois Prehofer	Dr. Michaela Petz	Marianne Meixner
Franz Baumgartner	Norbert Leopoldsberger EM	Sieglinde Perfahl
Ing. Gerhard Angster EM	Gabriele Kirchmayr EM	
Albert Winkler	Herbert Hermüller	
Werner Hellmayr	Sabine Rathmayr	
Ernestine Finzinger		
Franz Winkler		
Josef Feischl EM		
Hubert Greinöcker		
Mag. Gudrun Achleitner-Kastner		
Sieglinde Eisenhuber EM		
Hermann Neubacher EM		

Entschuldigt ferngeblieben:

Johann Neuwirth, ÖVP; Rudolf Kaltenböck, ÖVP; Albert Panhölzl, ÖVP; Peter Lichtenwinkler, ÖVP; Erich Pilsner, SPÖ; Anna Binder, SPÖ; Robert Binder, SPÖ.

Nach § 66 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist der Amtsleiter Josef Baumgartner anwesend. Er ist zugleich Schriftführer.

Bürgermeister Ing. Josef Dopler begrüßt die erschienenen Damen und Herren und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde, die Verständigung

hiesu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Weiters verweist er darauf, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht aufliegt und dagegen noch bis zum Ende der Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann wird folgende Tagesordnung abgewickelt:

1. Vorstellung der Planungsergebnisse des überörtlichen Planungsbeirates

Der Herr Bürgermeister begrüßt Frau DI Heide Birngruber und Herrn DI Dr. Günther Knötig und ersucht sie um die Vorstellung der Planungsergebnisse des überörtlichen Planungsbeirates Eferding.

Herr Dr. Knötig berichtet, dass ursprünglich die Rohstoffvorkommen im Bezirk Eferding und die dazu gegebenen Probleme Anstoß für die Gründung eines regionalen Planungsbeirates waren. Er bemerkt, dass in der Folge die räumliche Gestaltung des Bezirkes, das verträgliche Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen, der Schutz des Lebensraumes und die Erhaltung der Artenvielfalt, die Erhaltung der Landschaft und die Bewahrung der regionalen Identität sich zu Zielen der regionalen bzw. überörtlichen Planung entwickelten. Zur Realisierung dieser Ziele ist ein verbindliches Regelwerk zu erstellen, welches ein „Regionales Raumordnungsprogramm“ mit Verordnungsscharakter sein wird.

Frau DI Birngruber stellt im „Leitbild Eferding“ die entwickelten Programme zu den einzelnen Planungszielen (Erhaltung besonders schützenswerter Landschaftsteile, Grundwasserschutzbereiche, Tourismus, betriebliche Entwicklung, etc.) vor. Sie bemerkt, dass den Gemeinden ein vorläufiger Verordnungsentwurf betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding zugeht und die Gemeinden bis Ende Februar 2002 eine informelle Stellungnahme dazu beim Amt der OÖ Landesregierung abgeben sollen. Nach Vorliegen eines endgültigen Verordnungsentwurfes hat der Gemeinderat per Beschluss dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Herr Bürgermeister verweist darauf, dass im Leitbild auch die Planungen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt wurden.

Der Herr Bürgermeister dankt Frau DI Birngruber und Herrn DI Dr. Knötig für ihr Kommen und für die Präsentation der Planungsergebnisse.

2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2001

Der Herr Bürgermeister beantragt, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2001 mit Einnahmen und Ausgaben von je S 33.146.000,00 im ordentlichen Haushalt und Einnahmen von S 9.124.000,00 und Ausgaben von S 10.842.000,00 im außerordentlichen Haushalt zu beschließen.

Er erläutert, dass S 945.000,00 zur teilweisen Abdeckung des Abganges im außerordentlichen Haushalt durch Zusagen von Bedarfszuweisungsmitteln bereits abgedeckt sind. Weitere Landesmittel werden noch erwartet.

Der Antrag des Bürgermeisters wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

3. Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Behandlung der mitgeteilten Versagungsgründe

Der Herr Bürgermeister ersucht Obmann Männer um Berichterstattung

Obmann Männer berichtet, dass der seinerzeit beschlossene Flächenwidmungsplan mit dem örtlichen Entwicklungskonzept der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wurde. Diese hat der Gemeinde im Schreiben vom 21. 9. 2001, BauR-P-321056/4-2001-Els, Versagungsgründe mitgeteilt, welche im zuständigen Ausschuss ausführlich beraten wurden.

Herr Männer beantragt die Ergänzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Forderungen aus wasserbaulicher Sicht im Textteil.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt, folgende Änderungen zu beschließen:

FWP Änderung Nr. 12: Östlich anschließend an das umzuwidmende Bauland ist im ÖEK eine definitive Baulandgrenze festzulegen. Weiters sind definitive Baulandgrenzen bei der bestehenden Grünlandfläche zwischen den beiden westlich gelegenen Dorfgebietsflächen im ÖEK darzustellen.

FWP Änderung Nr. 17: Östlich anschließend an das umzuwidmende Bauland ist im ÖEK eine definitive Baulandgrenze festzulegen

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zum FWP, Änderung Nr. 4 zu beschließen: Seitens der Gemeinde wird ausdrücklich erklärt, dass vor Vorhandenseins eines Reinwasserkanales – dessen Errichtung ist im Zuge der Bauarbeiten Kanalbau BA 10 vorgesehen - zur schadfreien Ableitung von Oberflächen- und Drainagewasser keine Baubewilligung erteilt wird.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Zur FWP Änderung Nr. 6 stellt Herr Männer fest, dass die Baubehörde eine ausreichende Drainagierung der Gebäude entsprechend den vorliegenden Gutachten vorschreibt und eine schadfrei Ableitung der Drainage- und Oberflächenwässer durch den bereits bestehenden Reinwasserkanal gegeben ist.

Herr Männer beantragt zur FWP Änderung Nr. 7 zu beschließen: Einschränkung der baulichen Nutzung entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zu beschließen, die im ÖEK als Rückwidmungsfläche dargestellte D-Fläche in Holzwiesen als Grünland zu widmen (Weinberger/Hofer)

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zu beschließen, bei dem Wohngebäude mit der Ordnungsnummer 8 (Furth 49: Peichl) die Baufläche einzuschränken

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zu beschließen, bei dem Wohngebäude mit der Ordnungsnummer 38 (Polsenz 9, Schwab) die Baufläche einzuschränken

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zu beschließen, das Wohngebäude mit der Ordnungsnummer 19 (Daxberger Straße 50, Schildberger) als ehemalige Landwirtschaft als Grünland auszuweisen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer stellt fest, dass für das Wohngebäude im Grünland mit der Ordnungsnummer 36 (Kirchholz 11: Wurm) keine Änderung vorzunehmen ist: das Wohnhaus hat eine eigene EZ, der grundbücherliche Eigentümer ist ein anderer als jener des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem es seinerzeit abgetrennt wurde.

Herr Männer beantragt zu beschließen, die Sonderausweisung Langwieser zu berichtigen

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt zu bestehenden Widmungskonflikten zu beschließen:

- **Binder Kurt: Darstellung der Fläche W als MB – die bestehende KFZ-Werkstätte ist im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet dargestellt, welches unmittelbar neben dem Betriebsbaugelände, worauf sich die Tankstelle befindet, angrenzt. Durch eine Widmung dieser Fläche als MB kann dieser Widmungskonflikt bereinigt werden.**

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

- **Hintenaus/Holzmann: Darstellung der Fläche Grundstück Nr. 87/1 KG St. Marienkirchen an der Polsenz als „Garage“; damit wird der Widmungskonflikt mit dem unmittelbar angrenzenden Betriebsbaugelände bereinigt.**

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

- **Reduzierung des Betriebsbaugeländes Leidlmair und Umwidmung der Reduktionsfläche als MB und Grünfläche; diese Umwidmung erfolgt auf Anregung des Eigentümers bzw wegen der gegebenen Nähe zum südlich gelegenen Wohngebiet.**

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Die Eigentümer der durch Umwidmungen sowie durch Änderungen im ÖEK (definitive Baulandgrenzen) betroffenen Grundstücke wurden nachweislich vor der Beschlussfassung verständigt.

Herr Männer dankt allen, die am ÖEK und am Flächenwidmungsplan mitgearbeitet haben.

Der Herr Bürgermeister dankt Obmann Männer und den Mitgliedern des Ausschusses für die Bemühungen um das Zustandekommen des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes.

4. Kanalbau BA 10: Beschluss des Fördervertrages

Der Herr Bürgermeister liest den Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, und dem Förderungsnehmer Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vor und beantragt, diesen zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

5. Darlehensvergabe Wasserleitungsbau BA 03

Der Herr Bürgermeister bringt das Ergebnis der Anboteröffnung zur Kenntnis und beantragt, die für den Wasserleitungsbau BA 03 erforderlichen Darlehen bei der Raiffeisenbank St. Marienkirchen an der Polsenz aufzunehmen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

6. Haftungserklärung für Zurverfügungstellung von Personal und Geräten für den Straßenbau durch das Land Oberösterreich

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass für Straßenbauarbeiten, wie jetzt bei der Lengauer Gemeinde-straße, Personal und Geräte des Landes Oberösterreich im Einsatz sind.

Der Herr Bürgermeister beantragt, die vorliegende Haftungserklärung für Zurverfügungstellung von Personal und Geräten für den Straßenbau durch das Land Oberösterreich zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

7. Änderung der Kanal-, Wasserleitungs- und Müllabfuhrgebühren

Der Herr Bürgermeister ersucht Herrn Obmann Männer um Berichterstattung.

Herr Männer berichtet, dass auf Grund des Voranschlagserlasses des Amtes der OÖ Landesregierung und zur Abdeckung der Teuerung (Erhöhung VPI um 2,54 %) die Gebühren für Kanal und Wasser anzuheben sind. Eine geringfügige Erhöhung der Müllabfuhrgebühr ist wegen höheren Stundensätzen bei der Entsorgerfirma Zellinger aus Walding erforderlich. Er bemerkt, dass die Gebührenordnungen zur Erhaltung einer besseren Übersicht wieder zur Gänze beschlossen werden sollen, wobei Novellierungen eingearbeitet werden.

Herr Männer beantragt, folgende Verordnung zu beschließen:

„KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 8. November 2001, mit der eine Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach der Verrechnungsfläche und Abschlägen. Sie beträgt für jedes bebaute Grundstück mindestens EURO 2.475,00.
- (2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr EURO 2.475,00.
- (3) Für private Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³, deren Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, wird eine Kanalanschlussgebühr von EURO 10,70 pro m³ Fassungsvermögen eingehoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekannt zugeben.
- (4) Die Kanalanschlussgebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5 EURO 16,50.
- (5) Die Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen, sowie die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche angebauter und freistehender Garagen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Garage genützt zu werden. Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen; diese Regelung gilt nicht für Erker, Einsprünge und dergleichen.

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für Betriebsgebäude, bei denen nur Dachabwässer oder neben den Dachabwässern im Verhältnis zur verbauten Fläche nur geringe Mengen von Abwasser anfallen, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe, KFZ-Werkstätten, beträgt der Abschlag 70 %.
- b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Remisen u.dgl.) von der Verrechnungsfläche auszuscheiden.

- c) Für Privatgaragen beträgt der Abschlag 50 %.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entsprechend dieser Gebührenordnung entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Änderung des Verwendungszweckes von Räumen ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus einem Pauschalbetrag für die Wartung und Instandhaltung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes und einem sich aus dem Wasserverbrauch zu errechnenden Betrag.
- (2) Der Pauschalbetrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für Gebäude bis zu zwei Wohnungen ab 1. Jänner 2002 jährlich EURO 66,88, ab 1. Jänner 2003 jährlich EURO 69,80 und ab 1. Jänner 2004 jährlich EURO 72,64, bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ab 1. Jänner 2002 jährlich EURO 33,44, ab 1. Jänner 2003 EURO 34,90 und ab 1. Jänner 2004 EURO 36,32 je Wohnung.
- (3) Der aus dem Wasserverbrauch zu errechnende Betrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ab 1. Jänner 2002 EURO 1,85, ab 1. Jänner 2003 EURO 1,93 und ab 1. Jänner 2004 EURO 2,03 je m³ verbrauchten Wassers, für an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zu Teil angeschlossenen Grundstücke, wird ein nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung errechneter Wasserverbrauch zur Berechnung herangezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Der Abgabenspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in

den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung des Schwimmbeckens, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 3 und des Pauschalbetrages nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.
- (5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabensanspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabensanspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabensanspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2002. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Herr Männer beantragt, folgende Verordnung zu beschließen:

„WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 8. November 2001 über den Beitrag an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsanschlussgebühr) und über die Einhebung einer Wasserbenützungsgebühr für den Bezug von Trink- und Nutzwasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 wird verordnet:

§ 1 Wasserleitungsanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 EURO 11,40, mindestens aber EURO 1.711,00.
- (2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr EURO 1.711,00.
- (3) Für private Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³, die aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz versorgt werden, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr von EURO 7,50 pro m³ Fassungsvermögen eingehoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekanntzugeben.

- (4) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen genützt zu werden. Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen; diese Regelung gilt nicht für Erker, Einsprünge und dergleichen.

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für Betriebsgebäude, für die im Verhältnis zur verbauten Fläche nur ein geringer Wasserverbrauch anzunehmen ist, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe oder KFZ- Werkstätten, beträgt der Abschlag 70 %.
 - b) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden. Werden Stallungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so beträgt die Anschlußgebühr dafür EURO 75,00 je Stellplatz für Großvieh EURO 37,50 je Stellplatz für Jungvieh und Schafe EURO 11,25 je Stellplatz für Schweine einschl. Ferkel
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger geleistete Wasserleitungsanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Änderung des Verwendungszweckes von Räumen ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler ab 1. Jänner 2002 pro Kubikmeter EURO 1,02, ab 1. Jänner 2003 pro Kubikmeter EURO 1,05 und ab 1. Jänner 2004 pro Kubikmeter EURO 1,09.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	EURO	0,80 je Monat
7 m ³ pro Stunde	EURO	1,15 je Monat
20 m ³ pro Stunde	EURO	3,00 je Monat
30 m ³ pro Stunde	EURO	3,80 je Monat

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Der Abgabenanspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluß eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung des Schwimmbeckens, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.
- (4) Die Wassergebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.
- (5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabenanspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabenanspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabenanspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2002. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Obmann Männer beantragt folgende Verordnung zu beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz
vom 8. November 2001, mit der eine Abfallgebührenordnung der Gemeinde erlassen wird.
Aufgrund des § 34 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (OÖ. AWG 1997),
LGBl. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- | | | |
|---|------------------------------|-------------|
| (1) Die Abfallgebühr beträgt bei dreiwöchentlichem Abfuhrintervall | | |
| a. je abgeführte Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | EURO 8,10 |
| b. je abgeführtem Container | mit 800 Liter Inhalt | EURO 71,95 |
| | mit 1.100 Liter Inhalt | EURO 106,00 |
| c. je abgeführtem Abfallsack | mit 90 Liter Inhalt | EURO 8,10 |
| (2) Die Abfallgebühr beträgt bei sechswöchentlichem Abfuhrintervall | | |
| a. je abgeführte Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | EURO 9,20 |
| b. je abgeführtem Container | mit 800 Liter Inhalt | EURO 82,00 |
| | mit 1.100 Liter Inhalt | EURO 121,00 |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anmeldung (Kennzeichnung) der Abfallbehälter und der damit gewährleisteten Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 30. 4. 1998 außer Kraft.“

Herr Hermüller fragt, ob für heuer ein höherer Abgang erwartet wird.

Herr Männer teilt mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen der Bereich „Abfallentsorgung“ weitgehend ausgeglichen abschließen wird.

Der Antrag von Obmann Männer wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

8. Binder Kurt: Indirekteinleitung

Der Herr Bürgermeister bringt die „Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalnetz“ für die Tankstelle Kurt Binder zur Kenntnis und beantragt, diese zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

9. Subventionsansuchen Evangelische Jugend Wallern

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass einige Kinder aus St. Marienkirchen an der Polsenz durch die evangelische Jugend Wallern betreut werden und beantragt, eine Subvention in Höhe von S 1.000,00 zu gewähren.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

10. Betreuungsvertrag für betreubares Wohnen

Der Herr Bürgermeister bringt den Entwurf zum Betreuungsvertrag zur Kenntnis und beantragt, diesen zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

11. Allfälliges

- a) Der Herr Bürgermeister bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:
„Ich beantrage, in der heutigen Sitzung folgende Angelegenheit zu behandeln:
Bewilligung der Ausführung eines Walmdaches im Bereich des Bebauungsplanes Aichinger.“
Der dringlichen Behandlung wird durch Erheben einer Hand einstimmig zugestimmt.
Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im betreffenden Siedlungsabschnitt im Bebauungsplan ein Satteldach vorgeschrieben ist, jedoch von den bestehenden vier Wohnhäusern nur eines ein Satteldach aufweist; auch die übrigen Häuser haben für ihre Dachform eine gültige Baubewilligung.
Der Herr Bürgermeister beantragt, der Bewilligung der Ausführung eines Walmdaches im Bereich des Bebauungsplanes Aichinger zuzustimmen. Der bestehende Bebauungsplan soll jedoch keinem Änderungsverfahren unterzogen werden, da es sich bei der gegenständlichen Parzelle um die letzte zu bebauende Baufläche handelt.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.
- b) Der Herr Bürgermeister informiert über den Baufortschritt bei der Lengauer Gemeindestraße und beim Kanalbau. Die Brunnenbohrung für den Wasserleitungsbau BA 03 wäre in ca. zwei Wochen vorgesehen. Die Mietwohnungen sollen im Februar 2002 an die Mieter übergeben werden. Der Gehsteig Unterfreundorf ist fertiggestellt. Vor der Volksschule hat heute eine Begehung betreffend die Prüfung der Vorschläge des Gemeinderates zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder stattgefunden.
- c) Herr Scharinger schlägt vor, das Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung südlich der Gemeinde auszutauschen, da die Leuchtkraft sehr gering sei. Der Herr Bürgermeister bemerkt, dass vorgesehen ist, die Leuchtmittel Zug um Zug auf Natriumdampf-Lampen auszutauschen. Damit soll eine Verbesserung der Beleuchtungsqualität und eine Verlängerung der Lebensdauer erzielt werden.

Zur Tagesordnung wird nichts mehr vorgebracht.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20. September 2001 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.10 Uhr die Sitzung.

Zahnärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst Jänner bis März 2002

Jänner 2002

Sonntag, 13. Jänner 2002
Sonntag, 20. Jänner 2002
Sonntag, 27. Jänner 2002

Dr. Prinz Thomas, Gaspolthofen, ☎ 07735/68 33
Dr. Pflug Reinhard, Grieskirchen, ☎ 07248/64 2 42
Dr. Reichstädter Ulrike, Grieskirchen, ☎ 07248/63 0 81

Februar 2002

Sonntag, 3. Februar 2002
Sonntag, 10. Februar 2002
Sonntag, 17. Februar 2002
Sonntag, 24. Februar 2002

Dr. ALBERT Kurt, Grieskirchen, ☎ 07248/63 7 36
Dr. Waldenberger Othmar, Bad Schallerbach, ☎ 07249/48 9 88
Drl ALBERT Kurt, Grieskirchen, ☎ 07248/63 7 36
Dr. Herzmann Helmut, Pram, ☎ 07736/66 00

März 2002

Sonntag, 3. März 2002
Sonntag, 10. März 2002
Sonntag, 17. März 2002
Sonntag, 24. März 2002
Sonntag, 31. März 2002

Dr. Wimmesberger August, Neumarkt/H., ☎ 07733/68 74
Dr. ALBERT Ludwig, Gallspach, ☎ 07248/62 3 12
Dent. Ingeborg Berghamer, Hofkirchen/Tr., ☎ 7734/22 28
Dr. ALBERT Kurt, Grieskirchen, ☎ 07248/63 7 36
Dr. Wolfgang Reichstädter, Grieskirchen, ☎ 07248/63 0 81

April 2002

Montag, 1. April 2002

Dr. Wolfgang Reichstädter, Grieskirchen, ☎ 07248/63 0 81



Seit 3. September 2001 besuchen 63 Kinder unseren Gemeindegarten.

Die Loslösung vom Elternhaus ist ein wichtiger und schwieriger Schritt im Leben des Kindes, denn die Eingliederung in die Gruppe verlangt ein großes Maß an Mut und Toleranz.

In drei Familiengruppen können nun 12 Dreijährige, 30 Vierjährige und 22 Schulanfänger soziale Kontakte knüpfen, Freundschaften pflegen, Konflikte lösen und verschiedene Wertbilder kennen und tolerieren lernen.



Nach einer kurzen Eingewöhnungsphase galt es bereits, die ersten Vorbereitungen fürs Martinsfest zu treffen. Am 9. November zeigten die Kinder im Pfarrheim, was sie in diesen wenigen Wochen bereits gelernt haben: Mit Liedern, Texten und einem Laternentanz „verzauberten“ sie die zahlreichen Mitfeiernden.

Der Elternverein sorgte anschließend wieder

mit Punsch und Kuchen für das leibliche Wohl.

Der Erlös der Spenden daraus (ATS 3.000,00) kommt den Kindern in Form von Spielen zu Gute.

Ein weiterer Höhepunkt im Kindergartenjahr war am 6. Dezember der Besuch vom Bischof Nikolaus. Bei einer kleinen Feier mit Liedern und Gedichten verteilte dieser seine Nikolausgeschenke. Eine Nikolausjause bildete den Abschluss dieses Festtages.

Neben all diesen großen Festlichkeiten hatten auch noch

- ein Elternabend,
- die logopädische Reihenuntersuchung,
- der Erstbesuch der „Zahntante“,
- der OÖ. Mundart Kasperl,
- der Fotografetermin und
- die Buch- und Spieleausstellung

ihren Platz gefunden.



Eine stimmungsvolle Weihnachtsfeier mit den Kindern wird der letzte Höhepunkt im Jahr 2001 sein.

Das gesamte Kindergarten team

wünscht allen Gemeindebürger(inne)n

ein frohes Weihnachtsfest!

Frohe Weihnachten
viel Glück und Gesundheit
für das kommende Jahr 2002

wünscht der
Kameradschaftsbund St. Marienkirchen

Ein friedvolles gesegnetes Weihnachtsfest, sowie
viel Erfolg und Gesundheit für das Jahr 2002

wünscht allen Gemeindebürgern und allen Vereinsmitgliedern
der Obmann samt Vorstand des Obst- und Gartenbauvereines St. Marienkirchen/P.

Weiters möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir auch im kommenden Jahr jeden 3. Freitag
im Monat einen Vereinsabend in unserem Vereinshaus, Furth 31, abhalten.

Dazu sind Sie alle recht herzlich eingeladen und es würde uns
freuen Sie in unserer Mitte begrüßen zu dürfen.

Im Namen des Vereinsvorstandes:

Franz Moisl
Obmann

*Frohe Weihnachten und für das neue Jahr
Glück, Gesundheit und Erfolg*

wünscht die Freiwillige Feuerwehr St. Marienkirchen/P.

*Wie jedes Jahr werden die Feuerwehrkameraden auch heuer
am 24. Dezember, vormittags, das Friedenslicht unaufgefordert in jedes
Haus bringen!*

**DIE SAMAREINER LANDJUGEND WÜNSCHT DER BEVÖLKERUNG
EIN FRÖHLICHES UND GESEGNETES WEIHNACHTSFEST,
SOWIE EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR 2002.**

**GLEICHZEITIG WIRD ZUM PUNSCHSTAND
AM 21. DEZEMBER 2001
AB 17:00 UHR BEIM BAUERNECK
SEHR HERZLICH EINGELADEN.**

AUF EUER KOMMEN FREUT SICH DIE LANDJUGEND ST. MARIENKIRCHEN!

Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst Jänner bis März 2002

Ärztbereitschaftsdienst

Apothekendienst

Jänner 2002

Dienstag, 1. Jänner 2002	Dr. Geroldinger, St. Marienkirchen	Griesk – Peuerb
Sonntag, 6. Jänner 2002	Dr. Puchegger, Waizenkirchen	Bad Schallerbach
Sonntag, 13. Jänner 2002	Dr. Strand Hannes, Waizenkirchen	Waizenk – Gallsp
Sonntag, 20. Jänner 2002	Dr. Bocksleitner, Michaelnbach	Griesk – Peuerb
Sonntag, 27. Jänner 2002	Dr. Spörker, Prambachkirchen	Bad Schallerbach

Februar 2002

Sonntag, 3. Februar 2002	Dr. Geroldinger, St. Marienkirchen	Waizenk – Gallsp
Sonntag, 10. Februar 2002	Dr. Puchegger, Waizenkirchen	Griesk – Peuerb
Sonntag, 17. Februar 2002	Dr. Bocksleitner, Michaelnbach	Bad Schallerbach
Sonntag, 24. Februar 2002	Dr. Spörker, Prambachkirchen	Waizenk – Gallsp

März 2002

Sonntag, 3. März 2002	Dr. Strand Ursula, Waizenkirchen	Griesk – Peuerb
Sonntag, 10. März 2002	Dr. Geroldinger, St. Marienkirchen	Bad Schallerbach
Sonntag, 17. März 2002	Dr. Bocksleitner, Michaelnbach	Waizenk – Gallsp
Sonntag, 24. März 2002	Dr. Strand Hannes, Waizenkirchen	Griesk – Peuerb
Sonntag, 31. März 2002	Dr. Puchegger, Waizenkirchen	Bad Schallerbach

April 2002

Montag, 1. April 2002	Dr. Puchegger, Waizenkirchen	Bad Schallerbach
-----------------------	------------------------------	------------------

Übergeordneter Wochentags-Notdienst: (14:00 Uhr bis 7:00 Uhr nächster Tag):

Montag	Dr. Puchegger, Waizenkirchen	Tel. 07277/27342-0
Dienstag	Dr. Geroldinger, St. Marienkirchen	Tel. 07249/47577-0
Mittwoch	Dr. Strand, Waizenkirchen	Tel. 07277/7334
Donnerstag	Dr. Bocksleitner, Michaelnbach	Tel. 07277/2999
Freitag	Dr. Spörker, Prambachkirchen	Tel. 07277/6282

Der **Ärztbereitschaftsdienst** dauert von Samstag 10:00 Uhr mittags bis Montag 7:00 Uhr früh, bei Einzel- oder Doppelfeiertagen von 12:00 Uhr des Vortages bis 7:00 Uhr des darauffolgenden Wochentages. Der **Ärztendienst** ist ein Notdienst für dringende unaufschiebbare gesundheitliche Notfälle. Der **Apothekenbereitschaftsdienst** der Apotheken Waizenkirchen, Peuerbach, Bad Schallerbach und Gallspach wurde so geregelt, dass immer mehrere Apotheken Dienst leisten. Er dauert jeweils von Samstag 8:00 bis nächsten Samstag 8:00 früh. Bitte bedenken und berücksichtigen Sie, dass alle Dienstleistenden für Sie und Ihre Gesundheit ohne Zeitausgleich sonntags und nachts diese Dienste erbringen

Die Ordination von Dr. Geroldinger ist

von Montag, dem 24. Dezember 2001 bis einschließlich Samstag, dem 29. Dezember 2001
sowie von Montag, dem 18. Februar 2002 bis einschließlich Samstag, dem 23. Februar 2002
geschlossen !

Vertretung: Dr. Spörker, Prambachkirchen (keine Terminvereinbarung erforderlich!)

TERMINKALENDER

Freitag	21. Dez. 2001	ab 17:00 Uhr	Landjugend: Punschstand beim Bauerneck
Donnerstag	27. Dez. 2001	06:30 Uhr	Familienbund: Tagesschifahrt nach Russbach
Sonntag	30. Dez. 2001	ab 15:00 Uhr	Dieplinger Maria: Punschstand beim Eingang zum Pfarrsaal
Mittwoch	02. Jänner 2002		Sternsingeraktion der Katholischen Jungschar
Donnerstag	03. Jänner 2002		
Sonntag	06. Jänner 2002	12:30 Uhr	Familienbund: Eisstockturnier
Montag	14. Jänner 2002	8 – 20 Uhr	Eintragungszeitraum für das Volksbegehren Veto gegen Temelin
Dienstag	15. Jänner 2002	8 – 16 Uhr	
Mittwoch	16. Jänner 2002	8 – 16 Uhr	
Donnerstag	17. Jänner 2002	8 – 20 Uhr	
Freitag	18. Jänner 2002	8 – 16 Uhr	
Samstag	19. Jänner 2002	8:15 – 10:15 Uhr	
Sonntag	20. Jänner 2002	8:15 – 10:15 Uhr	
Montag	21. Jänner 2002	8 – 16 Uhr	
Samstag	26. Jänner 2002	20:00 Uhr	Musikverein: Ball im GH Prunthaller
Montag	28. Jänner 2002	20:00 Uhr	Pfarrgemeinderatssitzung
Samstag	02. Februar 2002	20:00 Uhr	Lichtmeßtanz der Bäuerinnen im Gasthaus Baumgartner
Freitag	08. Februar 2002	20:30 Uhr	Pfarrball
Montag	11. Februar 2002	14:00 Uhr	Faschingskehrhaus des Pensionistenverbandes im Gasthaus Prunthaller
Samstag	02. März 2002	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des Musikvereines im Gasthaus Prunthaller
Samstag	09. März 2002	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des Verschönerungsvereines im Gasthaus Baumgartner
Mittwoch	13. März 2002	20:00 Uhr	Vortrag über die Obstbaumkrankheit „Feuerbrand“ im Pfarrsaal
Samstag	16. März 2002	19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr
Sonntag	17. März 2002		Pfarrgemeinderatswahl 2002

Ämtliche Mitteilungen - . Verlagspostamt 4076 St. Marienkirchen a.d.P. – P.b.b.

An einen Haushalt

St. Marienkirchner Gemeindezeitung

Post-Zulassungsnummer: 319716L94U

Herausgeber, Eigentümer: Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz

Erscheinungsort: St. Marienkirchen an der Polsenz

Druck: Steineder, Alkoven

Verantwortlich für den Inhalt: Ing. Josef Dopler, 4076 Bergmannsiedlung 4

Datenverarbeitungs-Registernummer: 0100153